

ABONNENTENVERTRAG

Dieser Abonnentenvertrag zusammen mit etwaigen Anhängen, Nachträgen, Anlagen und sonstigen Bedingungen, auf die darin Bezug genommen wird, (zusammen als der „**Vertrag**“ bezeichnet) stellt einen bindenden Vertrag zwischen der DigiCert, Inc., einer Gesellschaft nach dem Recht von Utah („**DigiCert**“), und der natürlichen oder juristischen Person („**Abonnent**“) dar, an die digitale Zertifikate ausgegeben werden (zusammen als die „**Zertifikate**“ bezeichnet) und/oder die sonstige verwandte Produkte und Dienstleistungen von DigiCert nutzt (einzelnen und zusammen als die „**Leistungen**“ bezeichnet). Die Zertifikatnutzungsbedingungen, die geltende(n) Zertifizierungspraxiserklärung/en („**ZPE**“) und die Datenschutzerklärung, die jeweils unter <https://www.digicert.com/legal-repository/> zur Verfügung stehen (in der jeweils gültigen Fassung), werden durch Bezugnahme Bestandteil dieses Vertrags. Dieser Vertrag tritt zu dem Datum in Kraft, an dem der Abonnent die Leistungen zum ersten Mal nutzt („**Datum des Inkrafttretens**“).

1. Auftrag und Wiederverkauf.

- 1.1. **Händler.** Wenn Sie ein Händler sind und bei der Beantragung eines Zertifikat als autorisierter Vertreter eines Abonnenten auftreten oder andere Leistungen weiterverkaufen, dann versprechen und garantieren Sie DigiCert und den Kunden gegenüber (gemäß der Definition in den Zertifikatnutzungsbedingungen), dass Sie (i) die Genehmigung des Abonnenten zum Abschluss dieses Vertrags im Namen des Abonnenten eingeholt haben und (ii) Sie sich an diesen Vertrag halten und auch für die Einhaltung durch den jeweiligen Abonnenten sorgen. Wenn Sie ein Händler sind und Zertifikate für sich selbst oder das Recht auf den Einkauf sonstiger Leistungen für sich selbst beantragen, dann gilt dieser Vertrag für Sie vollumfänglich in Bezug auf diese Zertifikate oder sonstigen Leistungen. „**Händler**“ bedeutet eine juristische Person oder ein Unternehmen, das von DigiCert autorisiert ist, die Leistungen an Abonnenten weiterzuverkaufen oder diesen gegenüber zu erbringen.
- 1.2. **Abonnentenautorisierung.** Wenn der Abonnent die Leistungen über einen Händler kauft oder nutzt, dann versichert und garantiert der Abonnent hiermit, dass er diesem Händler genehmigt hat, die Leistungen in seinem Namen zu beantragen, entgegenzunehmen, zu installieren, zu pflegen, zu verlängern und, falls notwendig, zu widerrufen. Durch die Autorisierung eines Händlers, die Leistungen einem Abonnenten gegenüber zu erbringen oder an diesen weiterzuverkaufen, bestätigt der Abonnent hiermit seine Annahme dieses Vertrags, insoweit als sich dies auf die Nutzung der Leistungen durch den Abonnenten bezieht. Wenn der Abonnent den Bedingungen dieses Vertrags nicht zustimmt, dann kann der Abonnent die entsprechenden Leistungen von DigiCert nicht kaufen oder nutzen.
- 1.3. **Portal; Portal-API.** Wenn der Abonnent die Leistungen über eine Onlineschnittstelle zur Kundenverwaltung kauft oder nutzt oder über Portale und/oder diesbezügliche APIs, die von DigiCert (oder von einem Händler im Namen von DigiCert) zur Verfügung gestellt werden, um die Verwaltung der Zertifikate oder sonstigen Leistungen zu vereinfachen, die von DigiCert zur Verfügung gestellt werden (ein „**Portal**“), dann gewährt DigiCert dem Abonnenten vorbehaltlich dessen Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags die Genehmigung, das Portal (in der Form, in dem es dem Abonnenten von DigiCert zur Verfügung gestellt wird) während der Laufzeit dieses Vertrags zu nutzen, um Zertifikate zu verwalten (oder sonstige Leistungen zu verwalten, insoweit dies auf dem Portal zulässig ist). Weiterhin gilt, vorbehaltlich der Einhaltung dieses Vertrags seitens des Abonnenten, dass wenn DigiCert dem Abonnenten Zugriff auf die Portal-API gewährt, DigiCert dem Abonnenten eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, widerrufliche eingeschränkte Lizenz für die Dauer dieses Vertrags gewährt, um diese Portal-API zu installieren, zu nutzen, aufzurufen und für Abrufe zu nutzen, und zwar zum alleinigen Zweck der Erleichterung der Nutzung des Portals durch den Abonnenten (und der Werkzeuge und Funktionalitäten des Portals) und direkt aus den internen Systemen des Abonnenten heraus. „**Portal-API**“ bedeutet der Teil des Portals, der eine Programmierschnittstelle darstellt und die Integration des Portals in die internen Systeme des Abonnenten vereinfacht, da diese Programmierschnittstelle von DigiCert im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden kann. In Verbindung mit den Leistungen kann DigiCert dem Abonnenten Konten für den Zugriff und die Nutzung des Portals bereitstellen (die „**Portalkonten**“). Der Abonnent muss die Sicherheit seiner Portalkonten aufrechterhalten. Der Abonnent übernimmt die Haftung für jede Nutzung seiner Portalkonten durch Personen, die Zugriffsdaten vom Abonnenten erhalten.
- 1.4. **Scannen von IP-Adressen.** Ein Abonnent wird keine IP-Adresse von DigiCert (auch nicht auf automatischem Wege) scannen, ohne dazu vorher die schriftliche Zustimmung von DigiCert eingeholt zu haben. DigiCert behält sich das Recht vor, eine IP-Adresse zu sperren, die bereits zur Herstellung von Verbindungen genutzt worden ist, die nicht im Zusammenhang mit der normalen Nutzung der Leistungen stehen, wenn dazu keine vorherige

schriftliche Zustimmung von DigiCert vorliegt. Beispiele für abnormale Nutzung von Verbindungen sind insbesondere das Scannen auf Schwachstellen oder der Last/Leistung. DigiCert kann jeden Zugriff auf das Portal drosseln, wenn DigiCert glaubt, dass ein System übermäßige Verbindungen mit DigiCert-Portalen oder der Portal-API hergestellt hat.

2. Zertifikate.

- 2.1. Betroffene Zertifikate. Dieser Vertrag gilt für jedes Zertifikat, das an einen Abonnenten von DigiCert oder einen Händler ausgestellt ist, und zwar unabhängig (i) vom Zertifikatstyp (Client, Code-Signing oder TLS/SSL), (ii) vom Zeitpunkt der Zertifikatsanforderung durch den Abonnenten und (iii) vom Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung. In Bezug auf Zertifikate, die von DigiCert oder einem Händler im Rahmen dieses Vertrags an einen Abonnenten ausgestellt werden, bestätigen und vereinbaren die Parteien, dass dieser Vertrag den Abonnentenvertrag darstellt, der gemäß den entsprechenden Branchenstandards, Richtlinien und Anforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten erforderlich ist (einschließlich den EV-Richtlinien gemäß der Definition in den Zertifikatnutzungsbedingungen).
- 2.2. Zertifikatnutzungsbedingungen. Der Abonnent bestellt, verwaltet und nutzt die Zertifikate gemäß den Zertifikatnutzungsbedingungen von DigiCert und DigiCert verpflichtet sich zur Einhaltung der Zertifikatnutzungsbedingungen im Rahmen der Bereitstellung und Verwaltung der Zertifikate. Die Zertifikatnutzungsbedingungen stehen unter <https://www.digicert.com/certificate-terms/> zur Verfügung (in der jeweils gültigen Fassung, die „Zertifikatnutzungsbedingungen“).

3. **Gebühren.** Wenn der Abonnent die Zertifikate oder sonstigen Leistungen über einen Händler gekauft hat, dann gelten die Zahlungsbedingungen, die zwischen dem Abonnenten und diesem Händler festgelegt sind. Wenn der Abonnent die entsprechenden Gebühren für gegenüber dem Abonnenten erbrachte Leistungen nicht zahlt (oder dort, wo der Abonnent die Leistungen über einen Händler gekauft hat und der Händler die entsprechenden Gebühren für Leistungen gemäß dem Vertrag zwischen DigiCert und dem Händler nicht zahlt), dann (i) hat der Abonnent kein Recht auf die Nutzung dieser Leistungen (um Zweifel auszuräumen, sei gesagt, dass dies auch für Zertifikate gilt), (ii) kann sich DigiCert weigern, etwaige nachfolgende Anträge, die vom oder im Namen des Abonnenten für weitere Zertifikate oder sonstige Leistungen gestellt werden, zu verarbeiten und (iii) kann DigiCert Zertifikate des Abonnenten widerrufen und die Nutzung sonstiger Leistungen durch den Abonnenten aufkündigen.

4. Geistige Eigentumsrechte; Beschränkungen.

- 4.1. Geistige Eigentumsrechte von DigiCert. DigiCert behält alle Eigentumsrechte, Rechte oder sonstige Titel an Leistungen, einschließlich aller Software in Verbindung mit dem Portal, den Leistungen oder Techniken und Konzepten, die darin eingebettet sind, und der Abonnent wird diese wieder erlangen noch fordern; alle Kopien oder abgeleiteten Werke dieser Produkte, Leistungen oder Software, die von DigiCert bereitgestellt werden, und zwar unabhängig davon, wer sie angefertigt oder angefordert hat oder eine Kopie oder das abgeleitete Werk angeregt hat; alle Dokumentations- und Marketingmaterialien, die DigiCert dem Abonnenten zur Verfügung stellt; und alle Urheberrechte, Patentrechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen und sonstige Schutzrechte von DigiCert.
- 4.2. Beschränkungen. Der Abonnent wird das geistige Eigentum von DigiCert schützen und auch den Wert, den Goodwill und den damit verbundenen Ruf, wenn er auf die Leistungen zugreift oder diese nutzt. Der Abonnent wird nicht: (i) versuchen, die Leistungen oder den Betrieb der Leistungen zu stören, oder versuchen, Zugriff auf mit diesen verbundene Systeme oder Netzwerke zu erhalten, außer, wenn dies für den Zugriff auf und die Nutzung des Portals (einschließlich Portal-API) erforderlich und nach diesem Vertrag erlaubt ist; (ii) Teile der oder die gesamten Leistungen umarbeiten, rückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren; (iii) die Leistungen zu einem anderen Zweck als in diesem Vertrag ausdrücklich erlaubten nutzen, kopieren oder modifizieren; (iv) die Leistungen übertragen, unterlizenzieren, vermieten, verleasen, verleihen oder anderweitig Dritten zur Verfügung stellen, wenn dies nicht ausdrücklich in diesem Vertrag erlaubt ist; (v) die Leistungen nachbilden, zusammensetzen oder spiegeln; (vi) Urheberrechtshinweise oder sonstige Hinweise auf Schutzrechte entfernen, löschen oder manipulieren, die in den Leistungen kodiert oder verzeichnet sind; (vii) einen Computervirus, Malware, Softwaresperren oder sonstige schädliche Programme oder Daten in die Leistungen einbringen, die den normalen Betrieb der Leistungen zerstören, löschen, schädigen oder anderweitig stören oder unberechtigten Zugriff auf die Leistungen zulassen; (viii) zu Benchmarking-Zwecken oder zur

Entwicklung oder Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung, die im Wettbewerb mit DigiCert stehen, auf die Leistungen zugreifen oder einem Dritten den Zugriff oder die Nutzung der Leistungen erlauben; (ix) die Verbindung des Abonnenten mit einer juristischen Person vorgeben oder falsch darstellen oder (x) einen Dritten dazu ermuntern oder autorisieren, eine der oben genannten Handlungen zu unternehmen. DigiCert kann diesen Vertrag oder die Portalkonten des Abonnenten kündigen und den Zugriff des Abonnenten auf die Leistungen beschränken oder Zertifikate einziehen, wenn DigiCert Grund zur Annahme hat, dass der Abonnent die Leistungen dazu nutzt, um Materialien zu posten oder den Zugriff darauf zu ermöglichen, mit denen die Rechte von DigiCert oder eines Dritten verletzt werden oder wodurch dieser Vertrag verletzt wird. Der Abonnent wird keine Marketingmaterialien oder Unterlagen nutzen, die sich auf DigiCert oder seine Produkte oder Dienstleistungen beziehen, wenn dazu nicht die vorherige schriftliche Genehmigung von DigiCert eingeholt wurde, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Punkt 4.4 (Kennzeichenlizenz).

- 4.3. Markennutzung. DigiCert kann den Namen und die Marke des Abonnenten nutzen, um seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen und anzuzeigen, dass der Abonnent Leistungen erhält, vorausgesetzt, dass eine solche Nutzung die Rechte des Abonnenten an seinen Marken nicht vorhersehbar mindert oder schädigt, dass dadurch keine fehlerhafte Darstellung der Beziehung der Parteien geschaffen wird oder dass damit der Ruf einer Partei gemindert oder beschädigt wird. Keine der Parteien kann Rechte an den Marken der anderen Partei eintragen lassen oder beanspruchen. Der Abonnent gewährt DigiCert ein Recht auf die Nutzung der Marken des Abonnenten, die im Zertifikat enthalten sind, insoweit als dies für die Nutzung des Zertifikates notwendig ist.
- 4.4. Kennzeichenlizenz. DigiCert kann dem Abonnenten bestimmte Kennzeichen zur Verfügung stellen, um anzuzeigen, dass ein bestimmtes Zertifikat für einen bestimmtes Eigentum des Abonnenten ausgegeben wurde (jeweils ein „**Kennzeichen**“). Nach Ausstellung des jeweiligen Zertifikats und nur solange, wie dieses Zertifikat gültig ist und der Abonnent sich vollständig an alle dafür geltenden Bedingungen hält, gewährt DigiCert dem Abonnenten eine beschränkte, widerrufliche Genehmigung über den Gültigkeitszeitraum des jeweiligen Zertifikats, das jeweilige Kennzeichen (in der Form, wie dem Abonnenten von DigiCert zur Verfügung gestellt) zu zeigen, um das gültige Zertifikat auf den Produkten, Domainnamen oder Dienstleistungen des Abonnenten korrekt und nicht irreführend anzuzeigen. Der Abonnent verpflichtet sich, die Kennzeichen in keiner Weise zu modifizieren oder zu unangemessenen Zwecken zu nutzen oder anzuzeigen oder unter Nutzung der Kennzeichen die Beziehung der Parteien in irgendeiner Weise fehlerhaft darzustellen oder den Ruf von DigiCert zu mindern oder schädigen oder den mit einem Kennzeichen oder einer sonstigen Marke oder Dienstleistungsmarke von DigiCert verbundenen Goodwill zu mindern oder schädigen, einschließlich der Nutzung eines Kennzeichens oder Zertifikats zusammen mit einer Website, die als kriminell, betrügerisch, täuschend, diffamierend, beleidigend, obszön, unangebracht oder Rechte verletzend bezeichnet werden könnte oder die anderweitig vernünftigerweise von DigiCert abgelehnt werden könnte. Aller Goodwill, der in Verbindung mit der Nutzung von Kennzeichen entsteht, dient dem Wohle von DigiCert und falls der Abonnent ein Recht, einen Titel oder Rechtsanspruch auf oder an einem solchen Kennzeichen erhält, und zwar infolge der Nutzung eines solchen Kennzeichens, so tritt der Abonnent dieses/diesen hiermit unwiderruflich an DigiCert ab.

5. Evaluierungslizenz.

Die Bedingungen in diesem Punkt 5 gelten, falls der Abonnent ein Recht auf kostenlosen Zugriff oder Nutzung von Leistungen zu Evaluierungszwecken erhält, einschließlich Probeläufe, Machbarkeitsnachweise oder sonstige Demonstrationen oder Tests („**zur Probe**“).

- 5.1. Nutzungsrechte. Der Abonnent kann die im Rahmen dieses Vertrags zur Probe zur Verfügung gestellten Leistungen nur eingeschränkt nutzen oder mit Einschränkungen auf diese zugreifen, und zwar nur in einer nicht produktiven Testumgebung und nur für die internen Zwecke des Abonnenten zur nichtkommerziellen Evaluierung und Prüfung der Interoperabilität der jeweiligen Leistungen und der Abonnent darf die Leistungen, die zur Probe zur Verfügung gestellt werden, zu keinen anderen Zwecken nutzen.
- 5.2. Evaluierungszeitraum. Das Recht des Abonnenten auf Nutzung der Leistungen zur Probe ist zeitlich beschränkt und endet sofort nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse, wobei das zuerst eintretende Ereignis maßgeblich ist: (i) das von DigiCert oder dem Händler bezüglich dieser Probe genannte Ende des Probezeitraums, (ii) das Datum, an dem das Recht auf Nutzung dieser Leistungen nicht mehr zur Probe erworben wird, oder (iii) das Datum, zu dem DigiCert das Recht des Abonnenten auf Nutzung der Leistungen zur Probe aufkündigt (wobei dies jederzeit im alleinigen Ermessen von DigiCert liegt). Nach einer solchen Kündigung muss der Abonnent die

Nutzung der Leistungen zur Probe einstellen.

- 5.3. Probelaufdaten. Alle Daten oder Informationen, die der Abonnent in die Leistungen eingibt, die er zur Probe nutzt, und alle Anpassungen, die an diesen Leistungen während der Probe durch oder für den Abonnenten vorgenommen werden, können dauerhaft verloren gehen, es sei denn der Abonnent erwirbt dieselben Leistungen, die dann nicht mehr zur Probe sind, bevor das Enddatum erreicht ist, wie unter Punkt 5.2 oben festgelegt.
- 5.4. Haftungsbeschränkung. DIGICERT HAFTET KEINESFALLS FÜR ETWAIGE SCHÄDEN IM RAHMEN DIESES VERTRAGS, INSBESONDERE NICHT FÜR ENTGANGENE UMSÄTZE, ENTGANGENEN GEWINN ODER FOLGESCHÄDEN, AUCH DANN NICHT, WENN DIGICERT AUF EINE SOLCHE MÖGLICHKEIT HINGEWIESEN WURDE.
- 5.5. Haftungsausschluss. DER ABONNENT BESTÄTIGT, DASS KEINE GARANTIE, SERVICE-LEVEL ODER SPEZIFIKATIONEN, DIE IN DIESEM VERTRAG IN BEZUG AUF DIE LEISTUNGEN FESTGELEGT SIND, FÜR LEISTUNGEN GELTEN, DIE ZUR PROBE ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN. DIE PARTEIEN BESTÄTIGEN, DASS DIE ZUR PROBE BEREITGESTELLTEN LEISTUNGEN „WIE GESEHEN“ UND OHNE GARANTIE, GLEICH WELCHER ART, BEREITGESTELLT WERDEN. DIGICERT LEHNT JEDE GEWÄHRLEISTUNG AB, OB AUSDRÜCKLICHER, STILLSCHWEIGENDER ODER GESETZLICHER ART, INSBESONDERE JEDE STILLSCHWEIGENDE GARANTIE DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, DER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER.
- 5.6. Vorrangigkeit. Im Falle eines Konflikts zwischen diesem Punkt 5 und einer Bestimmung dieses Vertrags, gilt dieser Punkt 5 vorrangig und ersetzt die im Konflikt stehende Bestimmung in diesem Vertrag in Bezug auf die Leistungen, die dem Abonnenten von DigiCert zur Probe bereitgestellt werden.

6. Vertraulichkeit.

- 6.1. Definition. „**Vertrauliche Informationen**“ bedeutet alle Informationen, Unterlagen, Systeme oder Prozesse, die von einer Partei oder einem verbundenen Unternehmen einer Partei offengelegt werden, die: (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind (oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind); (ii) unter vertraulichen Umständen offengelegt werden oder (iii) von den Parteien bei gesundem geschäftlichen Urteilsvermögen als vertraulich erachtet werden. „**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet jede juristische Person, die direkt oder indirekt eine Partei dieses Vertrags kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht.
- 6.2. Ausschlüsse. Vertrauliche Informationen beinhalten keine Informationen, die (i) bereits vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren oder von der empfangenden Partei empfangen wurden; (ii) öffentlich bekannt sind oder werden, wenn dies nicht die Folge einer Verletzung dieses Vertrags ist; (iii) der empfangenden Partei gegenüber von einem Dritten offengelegt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Dritte oder eine andere Partei, von der dieser Dritte die Informationen empfangen hat, keine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf diese Informationen verletzt hat, oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden ist, was unabhängig durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen werden kann.
- 6.3. Pflichten. Jede Partei wahrt die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen erhalten hat. Jede Partei nutzt offengelegte vertrauliche Informationen nur zu dem Zweck, ihre Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen, die sie im Rahmen dieses Vertrags hat, und schützt alle vertraulichen Informationen vor Offenlegung mit angemessener Sorgfalt. Jede Partei kann vertrauliche Informationen ihren Auftragnehmern gegenüber offenlegen, wenn der Auftragnehmer vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, und zwar in einem Maß, das mindestens dem Schutz nach den Bestimmungen dieses Vertrags entspricht. Wenn eine empfangende Partei gesetzlich gezwungen ist, vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenzulegen, dann kann die empfangende Partei diese vertraulichen Informationen so weitergeben, wie dies dem Rat ihres Rechtsbeistands entspricht und rechtlich erforderlich ist, jedoch nur nachdem sie sich angemessen bemüht hat, (i) um eine vertrauliche Behandlung der vertraulichen Informationen zu ersuchen und (ii) die andere Partei rechtzeitig genug zu informieren, damit die andere Partei versuchen kann, einen Gerichtsbeschluss oder anderen Schutz („Protective Order“) zu erwirken, wobei die Partei die andere Partei hierbei angemessen unterstützt.

- 6.4. Datenschutz. Der Abonnent stimmt für sich selbst, seine Nutzer und Kontakte zu, bestimmte erforderliche Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person zur Verfügung zu stellen („**personenbezogene Daten**“), die für die Nutzung der Leistungen (einschließlich Zertifikate) notwendig sind und die gemäß der Datenschutzerklärung von DigiCert verarbeitet und genutzt werden. Die Datenschutzerklärung steht ab dem Datum des Inkrafttretens unter <https://www.digicert.com/digicert-privacy-policy> zur Verfügung (in der jeweils gültigen Fassung, die „**Datenschutzerklärung**“).
- 6.5. Veröffentlichung von Zertifikatsinformationen. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in diesem Vertrag stimmt der Abonnent Folgendem zu: (i) öffentliche Bekanntgabe von Informationen durch DigiCert (z. B. Domainname des Abonnenten, Unternehmenssitz, Kontaktdaten), die in ein ausgegebenes Zertifikat eingebettet sind; (ii) Übertragung von Abonnenteninformationen auf Server innerhalb der Vereinigten Staaten durch DigiCert und (iii) Protokollierung von Abonnentenzertifikaten und darin eingebetteten Informationen durch oder im Namen von DigiCert in öffentlich verfügbaren Transparenz-Datenbanken für Zertifikate für die Zwecke der Erkennung und Verhinderung von Phishing-Angriffen und anderen Formen des Betrugs, wobei der Abonnent zustimmt, dass diese Informationen, wenn sie protokolliert sind, nicht entfernt werden dürfen. Diese Zustimmung wirkt über die Beendigung dieses Vertragsverhältnisses hinaus. DigiCert kann auf diese Informationen zurückgreifen und diese nutzen, die vom Abonnenten für jegliche Zwecke in Verbindung mit den Leistungen bereitgestellt werden, aber nur wenn eine solche Nutzung der Datenschutzerklärung von DigiCert entspricht und die Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Punkt 6. erfüllt.

7. Vertragsdauer und -beendigung.

- 7.1. Vertragsdauer. Dieser Vertrag gilt ab dem Datum des Inkrafttretens und bleibt so lange wirksam, bis er in Übereinstimmung mit diesem Vertrag beendet wird.
- 7.2. Vertragsbeendigung. Jede der Parteien kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden (kündigen), wenn die andere Partei: (i) diesen Vertrag (einschließlich aller Zusätze, Ergänzungen, Anhänge und sonstigen Bedingungen, auf die hierin Bezug genommen wird) wesentlich verletzt und es versäumt die wesentliche Verletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Benachrichtigung über die wesentliche Verletzung zu beheben (außer im Falle einer Verletzung der Zertifikatnutzungsbedingungen durch den Abonnenten, was als wesentliche Verletzung dieses Vertrags gilt, worauf DigiCert diesen Vertrag sofort kündigen kann, ohne eine Frist zur Abhilfe zu setzen); (ii) sich an illegalen oder betrügerischen Aktivitäten in Verbindung mit diesem Vertrag beteiligt (oder im Falle der Vertragsbeendigung durch DigiCert, wenn sich der Abonnent an einer Aktivität beteiligt, die anderweitig dem Geschäft von DigiCert in Verbindung mit diesem Vertrag wesentlichen Schaden zufügen kann); (iii) Gegenstand eines Pflichtinsolvenzverfahrens ist und dies nicht innerhalb von 30 Tagen ab Beantragung abgelehnt wird oder (v) freiwillig selbst einen Antrag auf Insolvenz oder Reorganisation stellt.
- 7.3. Beschränkung der weiteren Nutzung. Bei Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags gilt Folgendes: (i) DigiCert hat das Recht, alle im Rahmen dieses Vertrags ausgegebenen Zertifikate zu widerrufen und die Bereitstellung aller sonstigen Leistungen einzustellen; (ii) wenn nichts anderes bestimmt ist, enden alle sonstigen Rechte und Lizenzen, die hierunter gewährt werden, (iii) jede Partei stellt sofort alle Erklärungen oder Darstellungen ein, die nahelegen könnten, dass eine Geschäftsbeziehung zwischen DigiCert und dem Abonnenten besteht; (iv) jede Partei hält sich auch weiterhin an die Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Vertrag und (v) der Abonnent wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Kündigung alle Gebühren oder Teilbeträge davon an DigiCert zahlen, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch geschuldet werden, und alle Verkaufshandbücher, Preislisten, Literatur und sonstigen Materialien in Bezug auf DigiCert werden vernichtet oder an DigiCert übergeben.
- 7.4. Weitergeltung. Die ZPE, d. h. die Zertifikatnutzungsbedingungen, und alle zutreffenden Punkte in diesem Vertrag oder in Anhängen, in denen ausdrücklich erklärt wird, dass sie auch nach dem Ende dieses Vertrags weiter gelten, sind über den Ablauf oder die Beendigung dieses Vertrags hinaus wirksam, und zwar solange bis alle ausgegebenen Zertifikate oder sonstigen Leistungen, die von DigiCert bereitgestellt werden, ablaufen oder widerrufen werden. Zudem gelten die Verpflichtungen und Erklärungen der Parteien unter Punkt 4.1, Punkt 4.2, Punkt 6 (Vertraulichkeit), Punkt 7 (Vertragsdauer und -beendigung), Punkt 8 (Ausschluss der Gewährleistung, Haftungsbeschränkung, Freistellung) und Punkt 9 (Verschiedenes) über den Ablauf oder die Beendigung dieses Vertrags hinaus weiter. Die Pflicht des Abonnenten, alle vom Abonnenten an DigiCert geschuldeten Beträge zu zahlen, gilt über das Ende dieses Vertrags hinaus.

8. Ausschluss der Gewährleistung, Haftungsbeschränkung, Freistellung.

- 8.1. Gewährleistung. DigiCert garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrags angebotenen Zertifikate in allen wesentlichen Punkten den Bedingungen der ZPE und den anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen.
- 8.2. AUSSCHLÜSSE. VORBEHALTLICH DER BESTIMMUNGEN UNTER PUNKT 8.1 WERDEN DIE LEISTUNGEN UND JEDE DAMIT VERBUNDENE SOFTWARE (EINSCHLIESSLICH DEM PORTAL) „WIE GESEHEN“ UND „WIE VERFÜGBAR“ BEREITGESTELLT UND DIGICERT SCHLIESST IM WEITESTGEHEND ZULÄSSIGEN GESETZLICHEN MASSE JEDE AUSDRÜCKLICHE UND STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG AUS, EINSCHLIESSLICH DER GEWÄHRLEISTUNG DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, DER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. DIGICERT GARANTIERT NICHT, DASS LEISTUNGEN ODER PRODUKTE DIE ERWARTUNGEN DES ABONNENTEN ERFÜLLEN WERDEN ODER DASS DER ZUGRIFF AUF DIE LEISTUNGEN ZEITGERECHT ODER FEHLERFREI MÖGLICH IST. DigiCert garantiert nicht die Erreichbarkeit jeglicher Produkte oder Leistungen und kann das Angebot an Produkten oder Leistungen jederzeit ändern oder einstellen. Die alleinige Abhilfe eines Abonnenten bei einem Mangel der Leistungen ist, dass DigiCert sich nach besten Kräften, die wirtschaftlich vertretbar sind, bemüht, nach Benachrichtigung über einen solchen Mangel durch den Abonnenten, den Mangel zu beheben, jedoch mit der Ausnahme, dass DigiCert nicht verpflichtet ist, Mängel zu beheben, die von Folgendem herrühren: (i) Missbrauch, Beschädigung, Modifizierung der Leistungen oder einer Kombination der Leistungen mit anderen Produkten und Dienstleistungen durch andere Parteien als DigiCert oder (ii) der Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags durch den Abonnenten.
- 8.3. Haftungsbeschränkung. Mit diesem Vertrag wird die Haftung einer Partei für Folgendes nicht beschränkt: (i) Todesfälle oder Personenschäden infolge der Fahrlässigkeit einer Partei; (ii) grobe Fahrlässigkeit, böswilliges Verhalten oder Verletzung von anwendbaren Rechtsvorschriften oder (iii) Betrug oder betrügerische Aussagen durch eine Partei gegenüber der anderen Partei in Verbindung mit diesem Vertrag. IM WEITESTGEHEND MÖGLICHEN ZULÄSSIGEN MASSE NACH GELTENDEM RECHT UND UNGEACHTET EINES VERSAGENS DES WESENTLICHEN ZWECKES EINER BESCHRÄNKTEN ABHILFE ODER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT FOLGENDES: (A) DIGICERT UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, TOCHTERGESELLSCHAFTEN, FÜHRUNGSKRÄFTE, DIREKTOREN, MITARBEITER, BEVOLLMÄCHTIGTEN, PARTNER UND LIZENZGEBER (DIE „DIGICERT-UNTERNEHMEN“) SIND NICHT FÜR ETWAIGE KONKRETE, INDIREKTE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, FOLGESCHÄDEN ODER SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER (EINSCHLIESSLICH SCHADENSERSATZ AUFGRUND NUTZUNGSAusfall, DATENVERLUST, ENTGANGENEM GEWINN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG ODER KOSTEN FÜR EINE ERSATZBESCHAFFUNG VON SOFTWARE ODER LEISTUNGEN) HAFTBAR, DIE AUFGRUND ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEM VERTRAG ODER DES GEGENSTANDS DESSELBEN HERRÜHREN, UND (B) DIE KUMULIERTE GESAMTHAFTUNG DER DIGICERT-UNTERNEHMEN AUFGRUND ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEM VERTRAG ODER DEM GEGENSTAND DESSELBEN ÜBERSTEIGT NICHT DIE VOM ODER IM NAMEN DES ABONNENTEN AN DIGICERT WÄHREND DER ZWÖLF UNMITTELBAR EINEM SOLCHEN EREIGNIS VORANGEGANGENEN MONATE GEZAHLTEN BETRÄGE, AUF DEM EINE SOLCHE HAFTUNG BERUHT, UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON, OB EINE SOLCHE HAFTUNG VERTRAGLICH, DURCH FREISTELLUNG, GEWÄHRLEISTUNG, DELIKTRECHTLICH (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSCHULDENSUNABHÄNGIG ODER ANDERWEITIG BEGRÜNDET WIRD, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DIGICERT ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN VERLUSTS ODER SCHADENS AUFGEKLÄRT WURDE. KEIN ANSPRUCH, GLEICH WELCHER FORM, DER IN IRGEND EINER WEISE AUS DIESEM VERTRAG HERRÜHRT, KANN MEHR ALS EIN (1) JAHR NACH BEKANNTWERDEN DER ANSPRUCHSGRUNDLAGE BEIM ABONNENTEN VOM ABONNENTEN ODER EINEM VERTRETER DES ABONNENTEN ERHOBEN ODER VORGEBRACHT WERDEN.
- 8.4. Freistellung. Der Abonnent wird DigiCert und die Mitarbeiter, Geschäftsführer, Direktoren, Aktionäre, verbundenen Unternehmen und Abtretungsempfänger von DigiCert (jeweils eine „freigestellte Partei“) von allen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen Haftungen, Schadensersatzzahlungen und Kosten, einschließlich angemessene Anwaltsgebühren, freistellen, verteidigen und schadlos halten, die aus Folgendem herrühren: (i) Verletzung dieses Vertrags durch den Abonnenten; (ii) Onlineeinrichtungen des Abonnenten, für die DigiCert die Leistungen im Rahmen dieses Vertrags bereitstellt, oder die Technologie oder Inhalte derselben oder die über diese zur Verfügung gestellt werden; (iii) DigiCerts Zugriff auf oder Nutzung von Informationen, Systemen, Daten oder Materialien in Übereinstimmung mit diesem Vertrag, die von oder im Namen des Abonnenten DigiCert im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden; (iv) Änderungen durch den

Abonnenten an einem Produkt oder einer Leistung von DigiCert oder einer Kombination aus einem Produkt oder einer Leistung von DigiCert mit einem Produkt oder einer Dienstleistung, die nicht von DigiCert bereitgestellt werden; (v) einer Behauptung, dass ein Personen- oder Sachschaden durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Abonnenten verursacht worden ist; (vi) Versäumnis des Abonnenten, eine wesentliche Tatsache bezüglich der Nutzung oder Bereitstellung der Leistungen offenzulegen oder (vii) einer Behauptung, dass der Abonnent oder ein Bevollmächtigter des Abonnenten die Leistungen von DigiCert genutzt hat, um die Rechte eines Dritten zu verletzen.

- 8.5. Freistellungsverpflichtung. Eine freigestellte Partei, die aufgrund dieses Vertrags eine Freistellung beantragt, muss den Abonnenten unverzüglich über ein Ereignis in Kenntnis setzen, das eine Freistellung erfordert. Jedoch entbindet eine unterlassene Benachrichtigung durch eine freigestellte Partei den Abonnenten nicht von seiner Freistellungsverpflichtung, außer insoweit das Versäumnis der Benachrichtigung den Abonnenten wesentlich benachteiligt. Der Abonnent kann die Verteidigung eines Verfahrens übernehmen, das Freistellung erfordert, es sei denn, dass die Übernahme der Verteidigung zu einem potentiellen Interessenkonflikt führen würde, wenn dies von der freigestellten Partei gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben so bestimmt wird. Eine freigestellte Partei kann sich auf Kosten des Abonnenten selbst verteidigen, bis die Rechtsberatung des Abonnenten eine Verteidigung der freigestellten Partei eingeleitet hat. Auch nachdem der Abonnent die Verteidigung übernommen hat, kann die freigestellte Partei sich an einem Verfahren beteiligen, und zwar mit eigenem Anwalt nach Wahl und auf eigene Kosten. Der Abonnent darf kein Verfahren bezüglich dieses Vertrags beilegen, es sei denn, dass diese Einigung auch die bedingungslose Entlassung aus der Haftung für alle freigestellten Parteien beinhaltet. Die Freistellungsverpflichtung des Abonnenten ist nicht die alleinige Abhilfe im Falle einer Verletzung dieses Vertrags durch den Abonnenten und steht zusätzlich zu allen anderen Abhilfen zur Verfügung. Die Freistellungsverpflichtung des Abonnenten im Rahmen dieses Vertrags ist nicht die einzige Abhilfe einer freigestellten Partei für Ereignisse, die Anlass zur Freistellung durch den Abonnenten im Rahmen dieses Vertrags geben, und es stehen weitere Abhilfen für eine freigestellte Partei zur Verfügung, die diese gegenüber dem Abonnenten gemäß diesem Vertrag haben kann.
- 8.6. Unterlassungsanspruch. Der Abonnent bestätigt, dass eine Verletzung dieses Vertrags durch ihn zu irreparablen Schäden für DigiCert führen kann, für die Schadensersatz keine geeignete Abhilfemaßnahme sein kann. Dementsprechend kann DigiCert zusätzlich zu allen sonstigen rechtlichen Abhilfen, die DigiCert zur Verfügung stehen, auf Unterlassung gegen eine Verletzung oder drohende Verletzung dieses Vertrags durch den Abonnenten klagen, und zwar ohne Hinterlegung einer Sicherheit oder Ähnlichem.
- 8.7. Umfang. Die Beschränkungen und Verpflichtungen in diesem Abschnitt gelten im weitestmöglich gesetzlich zulässigen Rahmen und Umfang und gelten unabhängig von: (i) Grund oder Art der Haftung, einschließlich Schadensersatzansprüche; (ii) Anzahl der Ansprüche einer Haftung; (iii) Umfang oder Art des Schadensersatzes oder (iv) ob eine sonstige Bestimmung dieses Vertrags verletzt wurde oder sich als unwirksam erwiesen hat.

9. Verschiedenes.

- 9.1. Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung des Abonnenten ist keine der Parteien haftbar für ein Versäumnis oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag, und zwar insoweit als die Umstände, die zu einem solchen Versäumnis oder einer Verzögerung führen, außerhalb der angemessenen Kontrolle dieser Partei liegen. Der Abonnent bestätigt, dass die Leistungen (einschließlich Portal und Zertifikate) dem Betrieb und der Telekommunikationsinfrastruktur des Internets unterliegen und dem Betrieb der Internetanbindung des Abonnenten, was jeweils außerhalb der Kontrolle von DigiCert liegt.
- 9.2. Gesamte Vereinbarung. Dieser Vertrag, zusammen mit allen Dokumenten, auf die hierin Bezug genommen wird, einschließlich allen gültigen Bestellungen, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen, die möglicherweise bestehen. Alle DigiCert-Produkte und -Leistungen werden unter den Bedingungen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt und dieser Vertrag gilt vorrangig vor allen damit in Konflikt stehenden, zusätzlichen oder anderslautenden Bedingungen, die vom Abonnenten eingebracht werden. Außer es ist in diesem Vertrag anderweitig erlaubt, kann keine Partei diesen Vertrag ändern oder ergänzen, es sei denn, dass eine solche Ergänzung oder Änderung schriftlich erfolgt und von den Parteien unterzeichnet ist. Alle Bedingungen einer Bestellung oder eines ähnlichen Bestelldokuments, das vom Abonnenten zur Verfügung gestellt wird und nicht von DigiCert unterzeichnet ist und dessen Bedingungen mit diesem Vertrag in Konflikt stehen oder die Rechte oder Pflichten der Parteien wesentlich

verändern, werden ausdrücklich abgelehnt und sind nicht wirksam. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Dokumenten gilt die folgende Rangfolge: (1) der Abonnentenvertrag; (2) Zertifikatnutzungsbedingungen und (3) sonstige geltende Anhänge, Zusätze und Ergänzungen, die durch Bezugnahme Bestandteil dieses Vertrags sind.

- 9.3. Änderung und Ergänzung. DigiCert kann Folgendes ändern oder ergänzen: (i) die ZPE; (ii) die Datenschutzerklärung; (iii) die Zertifikatnutzungsbedingungen und (iv) alle sonstigen geltenden Anhänge, Zusätze und Ergänzungen, und zwar zu jeder Zeit, und DigiCert wird alle wesentlichen Änderungen über das Portal oder wie in Punkt 9.7 festgelegt bekanntgeben. Falls eine solche Änderung oder Ergänzung die Rechte des Abonnenten aus diesem Vertrag wesentlich und zu dessen Nachteil ändert, hat der Abonnent das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen nach Benachrichtigung über eine solche Änderung oder Ergänzung durch DigiCert zu kündigen, und zwar schriftlich gegenüber DigiCert, und dies ist die einzige und ausschließliche Abhilfe in Verbindung mit einer solchen Änderung oder Ergänzung. Wenn der Abonnent die Leistungen auch nach Ablauf von 30 Tagen ab Benachrichtigung durch DigiCert weiter nutzt, so stellt dies die Annahme der Änderungen oder Ergänzungen durch den Abonnenten dar.
- 9.4. Verzicht. Das Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung dieses Vertrags durchzusetzen oder rechtzeitig durchzusetzen, stellt keinen Verzicht dieser Partei auf das Recht auf Durchsetzung derselben Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt dar oder das Recht der Partei, andere Bestimmungen aus diesem Vertrag durchzusetzen. Ein Verzicht ist nur dann wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist.
- 9.5. Abtretung. Der Abonnent kann keine seiner Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DigiCert abtreten oder übertragen. DigiCert kann Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung des Abonnenten abtreten oder übertragen. Jede vorgegebene vertragswidrige Abtretung oder Übertragung ist null und nichtig.
- 9.6. Geschäftsbeziehung. DigiCert und der Abonnent sind unabhängige Auftragnehmer und keine Bevollmächtigten oder Mitarbeiter des jeweils anderen. Keine der Parteien ist bevollmächtigt, die andere zu binden oder zu verpflichten oder Erklärungen, Darstellungen, Garantien oder Verpflichtungen im Namen der anderen abzugeben oder einzugehen. Jede der Parteien ist für ihre eigenen Kosten und Mitarbeiter verantwortlich. Alle Personen, die bei einer Partei beschäftigt sind, sind Mitarbeiter dieser Partei und nicht der anderen Partei und alle Kosten und Verpflichtungen, die aus einer solchen Beschäftigung herrühren, gehen zu Lasten dieser Partei.
- 9.7. Benachrichtigungen. DigiCert sendet vorzeitige Kündigungen oder Benachrichtigungen über Verletzungen dieses Vertrags per Post („First Class Mail“) an die Adresse, die im Portalkonto angegeben ist, und diese Benachrichtigungen gelten mit Eingang als wirksam. Alle anderen Benachrichtigungen (oder wenn keine physische Adresse vom Abonnenten angegeben wird, in welchem Fall DigiCert alle Benachrichtigungen im Rahmen dieses Vertrags, einschließlich vorzeitige Kündigungen oder Benachrichtigungen über Verletzungen dieses Vertrags wie folgt verschickt) verschickt DigiCert durch Posten der Benachrichtigung im Portalkonto oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Portalkontos des Administrators des Abonnenten (oder eine alternative E-Mail-Adresse, die mit dem Portalkonto verbunden ist, falls angegeben) oder per regulärer Post. Alle diese Benachrichtigungen sind wirksam, sobald sie im Portal gepostet wurden oder nachdem sie an das Portalkonto gesendet wurden. Es liegt in der Verantwortung des Abonnenten, seine E-Mail-Adressdaten auf dem neuesten Stand zu halten. Eine E-Mail an den Abonnenten gilt als eingegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse abgesandt ist, die zu der Zeit mit dem Portalkonto verbunden ist, zu der DigiCert die E-Mail absendet, und zwar unabhängig davon, ob der Abonnent die E-Mail erhält. Der Abonnent sendet Benachrichtigungen schriftlich per Post an DigiCert, und zwar an die Anschrift: DigiCert, Inc., z. H. General Counsel, 2801 North Thanksgiving Way, Suite 500, Lehi, Utah 84043, USA. Benachrichtigungen vom Abonnenten werden mit Eingang wirksam. DigiCert kann seine Adresse für Benachrichtigungen entweder durch schriftliche Benachrichtigung (einschließlich E-Mail) an den Abonnenten oder durch Veröffentlichen einer neuen Anschrift per Benachrichtigung über das Portal ändern.
- 9.8. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Das (i) für die Ausarbeitung, Auslegung und Durchsetzung dieses Vertrags und aller Angelegenheiten, Ansprüche, Forderungen oder Streitigkeiten diesbezüglich, einschließlich Schadensersatzansprüchen, geltende Recht und (ii) die Gerichte oder Schiedsstellen, die die ausschließliche Gerichtsbarkeit über jegliche Angelegenheiten, Ansprüche, Forderungen oder Streitigkeiten haben, die in Unterpunkt (i) oben erwogen werden, hängen jeweils davon ab, wo der Abonnent seinen Sitz hat und folgen der Tabelle unten. In den Fällen, wo die internationale Handelskammer als das Gericht oder die Schiedsstelle mit

ausschließlicher Zuständigkeit für diese Angelegenheiten, Ansprüche, Forderungen oder Streitigkeiten festgelegt ist, vereinbaren die Parteien hiermit, dass (x) alle Angelegenheiten, Ansprüche, Forderungen und Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag endgültig gemäß den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer beizulegen sind („**Schiedsregeln**“), und zwar durch einen oder mehrere Schiedsrichter, die gemäß den Schiedsregeln ernannt werden, (y) ein Urteil eines solchen Schiedsverfahrens bei jedem zuständigen Gericht eingetragen werden kann und (z) diese Schlichtungsklausel die Parteien nicht davon abhalten muss, vorläufige Abhilfen zur Unterstützung der Schlichtung bei einem zuständigen Gericht zu beantragen.

| Abonnent hat seinen Sitz in: | Geltendes Recht ist das Recht von: | Gericht oder Schiedsstelle mit ausschließlicher Zuständigkeit ist |
|---|--|---|
| Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika, Südamerika, Karibik oder ein anderes Land, das in der restlichen Tabelle unten nicht weiter genannt wird | Recht des Staates Utah und Bundesrecht der Vereinigten Staaten von Amerika | Einzelstaatliche und Bundesgerichte im Kreise Salt Lake, Utah |
| Europa, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Russland, Mittlerer Osten oder Afrika | England | Internationale Handelskammer, Internationaler Schiedsgerichtshof, mit Sitz in London |
| Japan | Japan | Internationale Handelskammer, Internationaler Schiedsgerichtshof, mit Sitz in Tokio |
| Australien oder Neuseeland | Australien | Internationale Handelskammer, Internationaler Schiedsgerichtshof, mit Sitz in Melbourne |
| Ein Land in Asien oder in der Pazifikregion, außer Japan, Australien oder Neuseeland | Singapur | Internationale Handelskammer, Internationaler Schiedsgerichtshof, mit Sitz in Singapur |

9.9. **Streitschlichtung.** Insoweit als dies gesetzlich zulässig ist, muss der Abonnent, bevor er eine Klage einreicht oder ein Schiedsverfahren in Bezug auf die Streitschlichtung bezüglich diesem Vertrag einleitet, DigiCert und jede andere Partei des Streits zum Zwecke des Erreichens einer gütlichen Lösung benachrichtigen. Sowohl der Abonnent wie auch DigiCert müssen sich nach besten Kräften bemühen, einen solchen Streit gütlich zu lösen. Falls der Streit nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab der ersten Benachrichtigung beigelegt ist, kann eine Partei nach geltendem Recht und gemäß diesem Vertrag vorgehen.

(i) **Schlichtung.** Falls eine Streitigkeit gemäß diesem Vertrag durch Schlichtung beigelegt werden kann oder muss, behandeln die Parteien die Existenz, die Inhalte oder das Ergebnis einer Schlichtung im Rahmen dieses Vertrags vertraulich, außer insoweit als eine Offenlegung für die Vorbereitung oder Durchführung der Schlichtungsverhandlung über die Sache notwendig ist oder insoweit eine Offenlegung in Verbindung mit einem Antrag auf vorläufige Abhilfe, gerichtliche Bestätigung oder die Anfechtung eines Schlichterspruchs oder dessen Durchsetzung notwendig ist oder wenn eine Offenlegung anderweitig gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss notwendig ist.

(ii) **Gruppenklage und Verzicht auf Schwurgerichtsverfahren.** DIE PARTEIEN VERZICHTEN AUSDRÜCKLICH AUF IHR JEWEILIGES RECHT AUF EIN SCHWURGERICHTSVERFAHREN BEI DER VERHANDLUNG VON STREITIGKEITEN AUS DIESEM VERTRAG. Jede der Parteien stimmt zu, dass eine

Streitigkeit jeweils gegen die einzelne Partei vor Gericht gebracht werden soll und nicht als Kläger oder Teil einer vorgeblichen Gruppe, eines Kollektivs, Vertreters, mehrerer Kläger oder im Rahmen eines ähnlichen Verfahrens („**Gruppenklage**“). Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Gruppenklage vor einem beliebigen Gericht in Verbindung mit einer Streitigkeit. Falls der Streit Gegenstand einer Schlichtung ist, ist der Schlichter nicht berechtigt, ähnliche Ansprüche zusammenzulegen oder zu kombinieren oder eine Gruppenklage durchzuführen. Es kann auch kein Schiedsspruch zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person erfolgen, die nicht Partei der Schlichtung ist. Jede Klage, dass Teile oder die gesamte Klausel dieses Verzichts auf Gruppenklage undurchsetzbar, ungebührlich, nichtig oder anfechtbar sei, kann nur von einem zuständigen Gericht und nicht von einem Schiedsrichter bestimmt werden.

- 9.10. Einhaltung der Rechtsvorschriften. Jede Partei hält sich an alle anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich Bundesgesetze, einzelstaatliche oder lokale Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit ihrer Erfüllung dieses Vertrags. Der Abonnent bestätigt, dass die Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrags angeboten oder bereitgestellt werden, möglicherweise Gesetzen und Vorschriften unterliegen, und der Abonnent verpflichtet sich, alle jeweiligen Gesetze in Verbindung mit seiner Nutzung der Leistungen einzuhalten, einschließlich aller geltenden Exportkontrollmaßnahmen, Handelssanktionen, physischen oder elektronischen Importgesetze, Werbegesetze, Datenschutzgesetze, Vorschriften und Regeln. DigiCert kann die Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Benachrichtigung oder Fristsetzung zur Behebung der Verletzung und ohne Haftung aussetzen, wenn der Abonnent sich nicht an diese Bestimmung hält.
- 9.11. Salvatorische Klausel. Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags, gemäß einer Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung einer zuständigen Stelle, hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des verbleibenden Vertrags und die betroffene Bestimmung wird so ausgelegt, dass sie im maximalen gesetzlich möglichen Rahmen durchsetzbar ist.
- 9.12. Rechte Dritter. Wenn in den Zertifikatnutzungsbedingungen nichts anderes angegeben ist, bestehen gemäß diesem Vertrag keine Rechte oder Abhilfen seitens Dritter.
- 9.13. Auslegung. Die maßgebliche Fassung dieses Vertrags ist in englischer Sprache geschrieben. Falls dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt wird und ein Konflikt zwischen der englischen und der übersetzten Fassung besteht, so gilt die englische Fassung.